
Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 3575/06 ER-B
Datum	25.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers wird zurückgewiesen.

Aufwergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Ohne Rechtsfehler hat es das Sozialgericht Mannheim mit Beschluss vom 12.06.2006 abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach [Â§ 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) vorläufig zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu gewährleisten.

Nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1; sog. Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn

eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n  tig erscheint (Satz 2; sog. Regelungsanordnung).

Voraussetzung f  r den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dabei nach [   86b Abs. 2 Satz 3 SGG](#) i.V.m. [   920](#) Zivilprozessordnung (ZPO) sowohl f  r die Sicherungsanordnung als auch f  r die Regelungsanordnung, dass der Antragsteller die Gef  hrdung eines eigenen Individualinteresses (Anordnungsgrund) und das Bestehen eines Rechts (Anordnungsanspruch) glaubhaft macht. Au  erdem darf eine stattgebende Entscheidung die Hauptsache grunds  tzlich nicht     auch nicht zeitlich befristet     vorwegnehmen, es sei denn, dass dies zur Gew  hrleistung effektiven Rechtsschutzes unerl  sslich ist.

In Anwendung dieser Grunds  tze fehlt es dem Antragsteller bereits an einem f  r den Erlass der begehrten Regelungsanordnung erforderlichen Anordnungsgrund. Denn er hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm tats  chlich Kosten f  r Unterkunft und Heizung im Sinne des [   19 Satz 1 Nr. 1](#) i. V. m. [   22 Abs. 1 SGB II](#) entstehen. In den von seinen Prozessbevollm  chtigten mit Schriftsatz vom 12.04.2006 beim Antragsgegner vorgelegten, von der Hauptmieterin der Wohnung ausgestellten Quittungen   ber Mietzahlungen wird n  mlich der Erhalt der Mietkosten f  r November 2005 mit Datum vom 31.10.2005 und derjenigen f  r Dezember 2005 unter dem 30.11.2005 be-st  tigt, obschon entsprechende Leistungen durch den Antragsgegner erst mit Bescheid vom 28.12.2005 bewilligt wurden. Ergeben sich bereits hieraus erhebliche Zweifel an einer tats  chlichen Erhebung der Mietkosten, so gilt dies umso mehr, als ein schriftlicher Mietvertrag nicht besteht und der Antragsteller zudem die Wohnung seit zumindest einem Jahrzehnt mit deren Hauptmieterin teilt. Vor diesem Hintergrund verm  gen die vom Antragsteller mit Schreiben vom 30.11.2005 und mit Schriftsatz seiner Prozessbevollm  chtigten vom 19.12.2005 geltend gemachten Mietr  ckst  nde ebenso wenig zu   berzeugen wie die bei den Akten des Antragsgegners befindliche Mahnung der Hauptmieterin vom 20.02.2006. Soweit der Antragsteller mit der Behauptung in der Beschwerdebe-gr  ndung, er habe sich, nachdem er seit November 2005 nur die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten habe, bei einem Freund Geld geliehen, den Inhalt der oben genannten Mietquittungen zu best  tigen sucht, widerspricht dies     wiederum     den von ihm Ende des Jahres 2005 schriftlich behaupteten Mietr  ckst  nden. Die "eidesstattliche Versicherung" der Hauptmieterin vom 26.06.2006, sie habe die Quittungen im Nachhinein ausgestellt, weil die Antragsgegnerin Zahlungsbelege gew  nscht habe, zeigt schlie  lich neben der bestehenden Verbundenheit mit dem Antragsteller, dass sich ihre schriftlichen Angaben vornehmlich an prozess- bzw. verfahrenstaktischen Erw  gungen orientieren, weshalb ihnen keinerlei Beweiswert zuzumessen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([   177 SGG](#)).

Erstellt am: 01.08.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024